

Familienpolitische Informationen

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

Ulrike Gebelein / Sabine Mundolf

Das neue Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern

So wie sich in den vergangenen Jahrzehnten die Formen, in denen Menschen in Familien zusammenleben, erweitert haben - verheiratet, nicht verheiratet, geschieden, alleinerziehend, Patchwork-Familien, homosexuelle Eltern mit Kinder etc. -, so hat sich auch das Sorgerecht gewandelt. Eine wichtige Veränderung gab es dabei bereits 1998 mit der Reform des Kindschaftsrechts: Seitdem haben auch nicht miteinander verheiratete Eltern die Möglichkeit, gemeinsam das Sorgerecht für ihr Kind auszuüben. Der Großteil tut das bereits und geschiedene Eltern behalten in der Regel ebenfalls das gemeinsame Sorgerecht: Nach einer Scheidung üben inzwischen rund 95 Prozent der Eltern die Sorge gemeinsam aus. War in der Vergangenheit (bis zum Sommer 2010) die Mutter gegen ein gemeinsames Sorgerecht, so blieb dem Vater seinerseits in der Regel die Möglichkeit verwehrt, dies gerichtlich überprüfen zu lassen.

Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGH) vom 3. Dezember 2009 und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21. Juli 2010 wurde der Gesetzgeber veranlasst, den grundsätzlichen Ausschluss der gerichtlichen Überprüfung, die dem Vater den Weg zur Sorge vollends abschnitt, aufzuheben.

Mit dem neuen Gesetz zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern (in Kraft seit 19. Mai 2013) liegt nun eine familienrechtliche Regelung vor, wonach Väter künftig vor Gericht das gemeinsame Sorgerecht erstreiten können. Diese neue rechtliche Situation als Reaktion auf die höchstrichterlichen

Entscheidungen war Anlass für eine Veranstaltung in Berlin am 16. Mai 2013:

Vier Verbände, die sich für das Wohl von Kindern und für die Interessen von Eltern einsetzen - die Arbeitsgemeinschaft alleinerziehender Mütter und Väter in der Diakonie (agae), die Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende (AGIA), die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (eaf) und der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband (VAMV) - führten eine gemeinsame Tagung mit Expertinnen aus der Rechtsberatung, der psychologischen Beratung, der Wissenschaft und Praxis über die Neuerungen im Bereich des Sorgerechts durch.

Die Tagung war eine überregionale Auftaktveranstaltung für eine Reihe regionaler Fortbildungen, die die oben genannten Verbände im Laufe des Jahres jeweils vor Ort organisieren, um insbesondere Berater und Beraterinnen, die im Kontext familienrechtlicher Probleme und Fragestellungen mit Klienten arbeiten, einen intensiven Einblick in die neue Regelungsmaterie zu geben - eine gute Möglichkeit, sich zu informieren, interdisziplinär Denkanstöße, Argumente und Positionen zu sammeln und auszutauschen.

Maßstab für die Entscheidung im neu eingeführten Verfahren zum gemeinsamen Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern ist das Kindeswohl. Der Gesetzgeber geht in § 1626a Abs. 2 davon aus, dass es für Kinder grundsätzlich gut ist, mit beiden Eltern als Bezugspersonen aufzuwachsen und mutet

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Artikel

Ulrike Gebelein / Sabine Mundolf:

Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern1

Anke Mende:

Die Entwicklung des Sorgerechts - gemeinsames Recht, gemeinsame Verantwortung?2

Katrin Normann:

Gemeinsame elterliche Sorge - Einvernehmlichkeit und Hochstrittigkeit4

Sabine Mundolf:

Prof. h.c. Otto Fichtner †8

den Eltern zu, eigene Unstimmigkeiten zugunsten ihres Kindes zurückzustellen. Es wird den Antrag des Vaters deshalb nur ablehnen, wenn die Mutter konkret darlegen kann, dass eine gemeinsame Sorge dem Kindeswohl schadet. Mit Blick auf das neue Sorgerecht ist deshalb zu bedenken (und auch dies war Hintergrund der Fragestellungen auf der Kooperationsveranstaltung):

- Inwieweit wird das Sorgerecht der Alltagspraxis unterschiedlicher Familienformen gerecht?
- Zwingt die neue Regelung trotz belastender Konflikte Müttern und Vätern eine gemeinsame Sorgerechtsverantwortung auf, die möglicherweise dann auch nachteilig für das Kindeswohl sein kann?
- Wie können die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eltern in ein Gleichgewicht gebracht werden? Diese Frage ist besonders bei jenen Eltern relevant, bei denen es nicht „rund läuft“, sondern bei denen Konflikte die Kommunikation erschweren.

Um Antworten auf diese Fragen zu finden, ist es wichtig und hilfreich, die rechtliche Entwicklung des gemeinsamen Sorgerechts nicht verheirateter Eltern im gesellschaftlichen Kontext zu kennen und die neuen Regelungen hier einzuordnen. Auf diesen Zusammenhang ging Rechtsanwältin und Mediatorin Anke Mende in ihrem Beitrag zur Entwicklung des Sorgerechts ein. (s. S. 2 ff.)

Mit Blick auf die Beratung beim Jugendamt zeigt sich, dass 46 Prozent aller Befragten keine Beratung in Anspruch nehmen und zwar überwiegend diejenigen, die hinterher auch keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben. Diese Beobachtung gibt Anlaß zu folgenden Fragen:

- Werden mit der Neuregelung bewährte Konfliktlösungsmöglichkeiten, auf deren Einsatz gerade das moderne Familienverfahrensrecht setzt, aufgegeben?
- Was bedeutet das neue Gesetz für die bisherige Praxis und das Rollenverständnis der Beratungsstellen?

Hier gab Katrin Normann, Sozialpädagogin und Leiterin der Beratungsstelle „Familiennotruf“ in München eine erste Einschätzung und berichtete auch über die Beratung hoch konflikthafter Fälle. (s. S. 4 ff.)

agae, AGIA, eaf und VAMV wollen die aus der gemeinsamen Tagung zum Sorgerecht gewonnenen Erkenntnisse bei ihrer familienpolitischen und auch praktisch relevanten Arbeit auswerten und ggf. beim Gesetzgeber notwendige Änderungen und/oder Unterstützungsmaßnahmen für die Anliegen von Müttern, Vätern und ihren Kindern anmahnen.

Ulrike Gebelein leitet die agae im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.; Sabine Mundolf ist zuständig für familienrechtliche Fragen bei der eaf.

Anke Mende

Die Entwicklung des Sorgerechts – gemeinsames Recht, gemeinsame Verantwortung?

Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 wurde das gesamte Nichtehelichenrecht, und hier insbesondere das Recht der elterlichen Sorge, neu geordnet. Seitdem ist die gemeinsame Sorge auf der Grundlage übereinstimmender Sorgeerklärungen von Vater und Mutter möglich.

Solange eine Einigung nicht zustande kam, blieb es bei der Grundregel, dass die Mutter das alleinige Sorgerecht behält. Verweigerte die Mutter die Einwilligung in die gemeinsame Sorge, so fehlte eine Konfliktlösung – dies war eine sehr umstrittene Regelung. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte allerdings diese Bestimmung zunächst als verfassungskonform: Konflikte zwischen den Eltern aufgrund von gerichtlichen Sorgeentscheidungen sollten vermieden werden (BVerfG 4. April. 2001). Auch habe die Mutter in der Regel schwerwiegende Gründe, in Blick auf das Kindeswohl, wenn sie die Zustimmung verweigere (BVerfG 29. Januar 2003).

In dieser einseitigen Regelung des alten § 1626a BGB, die für den Vater keinen Rechtsweg für den Fall vorhielt, dass die Mutter sich gegen ein gemeinsames Sorgerecht aussprach, sah der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* allerdings in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 2009 einen Verstoß gegen Artikel 14 i. V. m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskommission: Aus Gründen der Gleichbehandlung und des Schutzes des Familienlebens dürfe bei bestehender Alleinsorge der Kindesmutter die gerichtliche Einzelfallprüfung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, denn dies stehe nicht in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel des Schutzes vom Kindeswohl. Am 21. Juli 2010 schloss sich das *Bundesverfassungsgericht* diesen Aussagen an und verlangte vom Gesetzgeber eine gesetzliche Regelung, die diesen Konflikt auflösen sollte. Zudem traf es selber eine vorläufige Regelung, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung von § 1626a den gerichtlichen Zugang des Vaters ermöglichte.

Mit dem *Gesetzgebungsverfahren* zur Neufassung des gemeinsamen Sorgerechts für Kinder nicht verheirateter Eltern ging eine höchst kontroverse und emotionale Diskussion quer durch alle Fraktionen und Bevölkerungsteile einher. Die Vorschläge reichten von einem automatischen gemeinsamen Sorgerecht ab Geburt des Kindes über die Vorgabe einer „Bewährungszeit“ für den Kindsvater als Zugangsvoraussetzung zur gemeinsamen Sorge bis hin zur Forderung eines Kriterienkatalogs für die Beurteilung des Kindeswohls.

Übereinstimmung bestand allerdings darin, dass eine Konfliktlösung nur am Maßstab des Kindeswohls gefunden werden kann. Dies warf die weitere Frage auf, wer die Prognose

darüber zu treffen hat, wie sich eine gemeinsame Sorge für das Kindeswohl auswirken wird. Im Ergebnis bildeten sich zwei immer wieder variierte und modifizierte Grundmodelle¹ bei den Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren heraus:

Das sog. *Antragsmodell* beließ die elterliche Sorge zunächst bei der Mutter, wie in § 1626a BGB vorgesehen. Um im Konfliktfall die gemeinsame Sorge zu erreichen, sollte der Vater aktiv werden und sein Anliegen mit den jeweiligen Anträgen beim Jugendamt, ggf. auch beim Familiengericht verfolgen (und damit die Ernsthaftigkeit seines Wunsches beweisen). Letztlich hätte das Familiengericht darüber zu entscheiden gehabt, ob vorgebrachte Einwendungen der Mutter gegen die gemeinsame Sorge stichhaltig sind; stellte das Gericht dann fest, dass das Anliegen dem Wohl des Kindes dient, würde es dem Antrag des Vaters stattgeben.

Demgegenüber sah das sog. *Widerspruchsmodell* als Regelfall die gemeinsame Sorge beider Eltern vor, der mit der Geburt des Kindes eintritt. Es hätte dann der Mutter obliegen, diesen grundsätzlichen Zustand der gemeinsamen Sorge zu verändern. Dazu hätte sie innerhalb einer bestimmten Frist der gemeinsamen Sorge ausdrücklich widersprechen müssen. Gegen diesen Widerspruch hätte der Vater das Familiengericht anrufen können.

Das *Bundesjustizministerium* positionierte sich nur sehr zögerlich. Es legte einen Kompromissvorschlag vor, der die beiden Modelle verband. Aus dem Antragsmodell übernahm es das Festhalten an § 1626a Abs. 2 BGB (alleinige Sorge der Mutter) und überließ es dem Vater, auf eine Änderung dieser Lage hinzuwirken. Im Rahmen dieses Modelles kann die Mutter dieses Anliegen nicht mehr durch Nichtstun ins Leere laufen lassen, sondern muss innerhalb einer bestimmten Frist sachliche Gründe dafür vorbringen, dass die vom Vater gewünschte gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Verstreicht die Frist, ohne daß sie solche Gründe vorgebracht hat, erhält der Vater das begehrte (gemeinsame) Sorgerecht. Der Regierungsentwurf vom 17. Oktober 2012², der dieses Modell umsetzte, wurde am 31. Januar 2013 verabschiedet und trat am 19. Mai 2013 in Kraft. Hier finden sich insbesondere folgende maßgeblichen Neuregelungen:

- Das Familiengericht kann auf Antrag eines Elternteils die gemeinsame Sorge (oder Teilsorge) auf die nicht miteinander verheirateten Eltern übertragen, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1626a BGB).
- Es ist das beschleunigte Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge eingeführt (§ 155a FamFG). Dabei setzt das Gericht der Mutter eine Frist zur Stellungnahme, die frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes endet. Das Gericht soll ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden (§ 155a FamFG).
- Unterlässt es die Kindesmutter, innerhalb der Frist

schriftliche Gründe dafür vorzubringen, dass die Übertragung der gemeinsamen Sorge dem Kindeswohl widerspricht (§ 1626a Abs. 2. S. 2 BGB) und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, gilt die gesetzliche Vermutung, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

- Werden dem Gericht Gründe bekannt, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen könnten, hat ein gerichtlicher Anhörungstermin spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Gründe stattzufinden, § 155a Abs. 4 FamFG; das übliche Verfahren mit Anhörung und persönlichem Erscheinen von Eltern und Jugendamtsvertretung läuft an.
- Das Bundesverfassungsgericht setzt als Entscheidungskriterium für die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern und ein Mindestmaß an Übereinstimmung voraus; hier ist die sogen. negative Kindeswohlprüfung anzusetzen, d. h. die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge darf nicht dem Kindeswohl widersprechen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 3). Dabei liegt die Darlegungslast insbesondere bei der Kindesmutter: Sie muss erläutern, weshalb das Gericht dem Antrag des Vaters auf gemeinsame Sorge nicht stattgeben darf.

Die Einwendungen der Kindesmutter unterliegen folgenden Anforderungen: Sie muss konkrete Anhaltspunkte vortragen, denen zufolge sich die gemeinsame Sorge nachteilig auf das Kind auswirken würde, bzw. muss sie eine schwerwiegende und nachhaltige Störung auf der Kommunikationsebene darlegen, die befürchten lässt, dass den Eltern eine gemeinsame Entscheidungsfindung nicht möglich sein wird und deshalb das Kind erheblich belastet sein wird. Gegen eine Kindeswohlverträglichkeit kann auch sprechen, dass tatsächliche Bemühungen der Eltern um eine gelingende Kommunikation bereits gescheitert sind, denn dann ist absehbar, dass die Eltern erforderliche Entscheidungen im Rahmen der Sorge für das Kind nicht gemeinsam und zeitnah treffen können.

Aus diesem Kontext wird die *Motivlage des neuen Gesetzes* deutlich: Es erwartet von den Eltern, ihre persönlichen Konflikte auf der Paarebene beiseite zu lassen, um gemeinsam die Verantwortung für das gemeinsame Kind zu übernehmen. Die Eltern sollen um des Wohls ihres Kindes willen - notfalls unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe - lernen, sachlich und (soweit das Kind betroffen ist) konstruktiv miteinander umzugehen. Wenn das zunächst nicht möglich ist, haben sie sich - auch dies notfalls mit fachlicher Hilfe - jedenfalls um eine angemessene Kommunikation zu bemühen.

Das neue Verfahren bietet einige *Kritikpunkte*, insbesondere:

- Das beschleunigte Verfahren schränkt - möglicherweise - das Gebot auf rechtliches Gehör unangemessen ein.
- Der Amtsermittlungsgrundsatz ist - gegenüber anderen Verfahren beim Familiengericht - eingeschränkt.

- Die im Sinne einer schnellen Klärung voraussichtlich kurze Frist zur Stellungnahme im familiengerichtlichen Verfahren ist, ebenso wie die Darlegungslast, eine erhebliche Belastung für die Mutter. (Demgegenüber befürworten Andere kurze Fristsetzungen, um so zu verhindern, dass sich die Mutter während dieser Frist durch Umzug dem Verfahren entziehen könnte.)
- Allgemeingültige Kriterien zur Kindeswohlprüfung fehlen.
- Auch gibt es keine Prüfungskriterien für die tatsächliche Mitverantwortung des antragstellenden Elternteils.

Hat das Gericht dem Vater gegen den Willen der Mutter die gemeinsame Sorge zugesprochen, verhält sich die Ausübung der Sorge wie folgt: Solange sich das Kind gewöhnlich bei der Mutter aufhält, was dann freilich mit Einwilligung des Vaters oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt, behält die Mutter auch die Befugnis, in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein für das Kind zu entscheiden (§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB). Dies ist von Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, praktisch oft schwer abzugrenzen. Insofern empfiehlt es sich, die jeweiligen Verantwortungsbereiche mit Hilfe einer Vereinbarung möglichst klar gegeneinander abzugrenzen. Dabei können die Eltern fachkundige Beratung in Anspruch nehmen.

Praktische Fragen können sich auch ergeben und sollten in gleicher Weise im Wege einer Vereinbarung geregelt werden, wenn die Eltern ein Aufenthaltsmodell wählen, bei dem das Kind wechselweise bei dem einen und dem anderen Elternteil lebt (Wechselmodell). Hier stellt sich ebenfalls die Frage, wie sich die Entscheidungsbefugnis zur Aufenthaltsbestimmung nach § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB verteilt. Entsprechend sollten die Eltern auch diese Frage einvernehmlich (und ggf. mit fachkundiger Beratung) regeln.

Bedenken von vielen Seiten gegen die neue Sorgerechtsregelung resultieren auch daraus, dass eine Verpflichtung zur Wahrnehmung der tatsächlichen elterlichen Verantwortung bzw. zur Beteiligung an der elterlichen Sorge rechtlich nicht einklagbar ist. Hier gibt es in vielen Fällen ein „gefühltes“ Ungleichgewicht zwischen den Eltern im Hinblick auf das Sorgerecht als Entscheidungsrecht einerseits mit den korrespondierenden Pflichten andererseits.

Angesichts der Bedeutung der Neuregelungen für das Kindeswohl erscheint es wichtig, nach einigen Jahren der Rechtspraxis eine Evaluation zur neuen Regelungslage durchzuführen.

Anke Mende, Berlin, ist Rechtsanwältin und Mediatorin.

¹ Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern Fragen und Antworten; abzurufen unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Fragen_und_Antworten_zum_Sorgerecht_nicht_miteinander_verheirateter_Eltern.pdf?__blob=publicationFile

² Bt-Drs. 17/11048

Katrin Normann

Gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander Verheirateter – Einvernehmlichkeit und Hochstrittigkeit

Es entspricht dem Kindeswohl, wenn ein Kind in dem Bewusstsein lebt, dass beide Eltern die Verantwortung tragen, und wenn es seine Eltern in wichtigen Entscheidungen für sein Leben als gleichberechtigt erlebt. Diese Erfahrung ist aufgrund der Vorbildfunktion der Eltern wichtig und für das Kind und seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit prägend. (Kammergericht, Beschluss v. 7.2.2011, FamRZ 2011, 1659 f.)

Gesetzliche Grundlagen

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht nach §§ 1626 und 1626a (neu),

- wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind,
- wenn die Eltern nach der Geburt einander heiraten,
- wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung),
- wenn das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil daran gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Der Sorgerechtsantrag des nichtehelichen Vaters wird bei Gericht zunächst in einem beschleunigten schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung behandelt. Der Mutter wird vom Gericht eine Frist von wenigen Wochen gesetzt, auf den Antrag des Vaters zu reagieren. Schweigt die Mutter bzw. trägt sie keine Gründe vor, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen, und sind dem Gericht auch sonst keine Gründe bekannt, die einer gemeinsamen Sorge entgegenstehen, wird gesetzlich vermutet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Vom Gericht wird dann im Beschlussweg ohne mündliche Verhandlung die gemeinsame Sorge der nicht miteinander verheirateten Eltern begründet.

Bei Geburt eines nichtehelich geborenen Kindes muss das Jugendamt die Mutter auf die Möglichkeit gemeinsamer elterlicher Sorge hinweisen, § 52 Abs 1 Satz 2 Nr. 5 SGB VIII. Die Eltern haben nach § 17 SGB VIII grundsätzlich einen Anspruch auf Beratung, damit sie bei der Entwicklung einer einvernehmlichen Lösung unterstützt werden können.

Etwa jedes dritte Kind in Deutschland kommt als Kind nicht verheirateter Eltern zur Welt. Es bleibt für all diese Kinder dabei: Anders als in anderen europäischen Ländern haben nur die nichtehelichen Mütter in Deutschland kraft Gesetzes ab Geburt der Kinder die (Allein-)Sorge inne, der nichtverheiratete Vater bekommt dagegen die (Mit-)Sorge für sein Kind nur

über eine gemeinsame Sorgeerklärung, also mit Zustimmung der Mutter, über Heirat oder Gerichtsverfahren.

Auch hocheskalierte Elternkonflikte sind grundsätzlich nicht ausgenommen. Gerade für diese Elterngruppe ist zukünftig mit einer weit höheren Zahl von Fällen zu rechnen, bei denen Väter die gemeinsame elterliche Sorge erzwingen wollen. Dies war bisher anders, u. a. weil die Hürden für den Vater, die gemeinsame Sorge gerichtlich zu erzwingen, deutlich höher waren, als dies nach neuer Rechtslage der Fall ist.

Bisher hat es bei der gerichtlichen Überprüfung nämlich nicht ausgereicht, wenn das Gericht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Vielmehr musste vom Gericht positiv festgestellt werden, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht, was regelmäßig schon dann nicht mehr gegeben war, wenn die nichtverheiratete Mutter glaubhaft Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Eltern vortragen konnte. Auf diese Weise konnten die nichtverheirateten Mütter bisher eine gemeinsame Sorge mit dem Kindesvater relativ leicht abwenden. Jetzt ist dies deutlich schwieriger geworden, weil Kommunikationsschwierigkeiten allein regelmäßig für die höhere gesetzliche Hürde des „Nichtwidersprechens“ nicht ausreichen werden.

Beziehungsdynamik in Ehe- und Erziehungsberatung

Die Verweigerung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist meist nicht in Fragen des Kindeswohls begründet, sondern in den bereits bestehenden Konflikten auf der Ebene als Mann und Frau. Ich betone dies besonders, weil die Erfahrung zeigt, dass die Konflikte meist nicht auf der Elternebene liegen. In ihrer Elternrolle sind sich Vater und Mutter meist einig, zumindest in wesentlichen Erziehungsfragen. Die meisten Konfliktherde sind in der Zeit der Partnerschaft und der Trennung entstanden. Die daraus resultierenden Kommunikationsschwierigkeiten werden in der Folge (meist von der Mutter) als Argument gegen eine gemeinsame Sorge benannt.

Genau hierin besteht nach der neuen Gesetzgebung der Perspektivenwechsel. Die Eltern werden durch die Gerichte auf die Notwendigkeit einer verbesserten Kommunikation hingewiesen; destruktive Kommunikation ist nun kein Ausschlusskriterium mehr für die gemeinsame Sorge, sondern für die Gerichte viel mehr ein Grund, die Eltern zur Förderung der Kommunikation in die Erziehungs- oder Familienberatung zu verweisen. Die Erfahrung zeigt, dass es meist nicht ausreicht, lediglich an der Kommunikation zu arbeiten. Vielmehr besteht die Aufgabe der Berater und Beraterinnen darin, die Beziehungsdynamik zu verstehen und die Eltern zu befähigen, neue Formen des elterlichen Miteinanders zu finden. Dies ist besonders bei alten und verhärteten Konflikten eine Aufgabe, die sich, wenn sie überhaupt gelingen kann, über lange Zeit hin erstreckt und hohe Anforderungen an die Beratung stellt.

Beratungspraxis bei Kooperationsbereitschaft

> Die nicht miteinander verheirateten Eltern kommen freiwillig im Rahmen der Regelung ihrer Trennungsmodalitäten in die Beratungsstelle.

Die Eltern wenden sich nach der Trennung zur Regelung ihrer Themen an die Beratungsstelle. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der alleinigen, bzw. der gemeinsamen elterlichen Sorge besprochen. Es wird erörtert, welche Gründe für oder auch gegen die gemeinsame elterliche Sorge sprechen. In diesen Beratungsgesprächen wird mit den Eltern neben den Fragen zu Sorgerechtsregelung vor allem darüber gesprochen, wie sie die Erziehung und alle anderen Themen hinsichtlich der Kinder als Eltern gestalten wollen.

Letztlich ist die entscheidende Frage: Wie können die Eltern kooperieren und - wenn dies in einzelnen Punkten nicht möglich ist - wie können sie lernen, auch mit unterschiedlichen Sichtweisen umzugehen und sich als Eltern wechselseitig anzuerkennen. Dabei ist wichtig zu wissen, dass die gemeinsame Sorge nicht bedeutet, dass sich die getrenntlebenden Eltern in allen Einzelheiten im Alltag der Kinder einig sein müssen; sondern sie müssen Einvernehmen nur über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung erzielen können.

Auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist es also so, dass derjenige, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, alle Alltagsentscheidungen alleine trifft, also z. B., wann das Kind was isst, wann das Kind ins Bett geht, wie es seine Freizeit verbringt etc. und im Gegenzug derjenige Elternteil, der nur Umgang mit dem Kind hat, in seinen Umgangszeiten ebenfalls die Alltagsentscheidungen alleine treffen kann und zwar u. U. auch abweichend von dem, was der andere Elternteil als richtig und wichtig ansieht. Nur die „Milestones“ in der Erziehung, also z. B. die Religionszugehörigkeit, die Wahl des Kindergartens oder der Schulform etc. müssen bei der gemeinsamen Sorge getrenntlebender Eltern abgestimmt werden.

Zur Erarbeitung einzelner Regelungspunkte ist die vom Familien-Notruf München entwickelte *Elternvereinbarung* sehr hilfreich. Sie enthält 26 Aspekte zur Ausübung der gemeinsamen Elternschaft und ist sehr ressourcenorientiert: Beim Erarbeiten der Fragen wird bereits gesehen, wo die Eltern die gleiche Einstellung haben, an welchen Stellen noch um Lösungen gerungen werden muss, oder wo unterschiedliche Sichtweisen wechselseitig anerkannt werden.

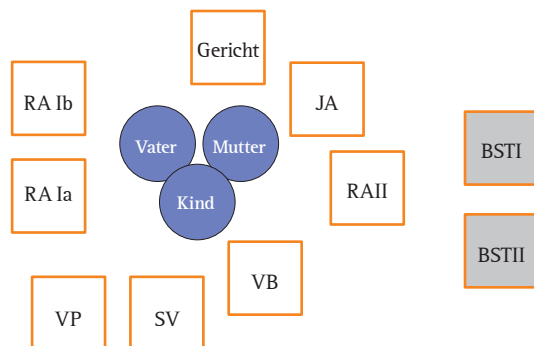
Die nun erarbeitete Vereinbarung wird von den Eltern unterzeichnet und enthält eine Klausel, die beschreibt, dass sie sich bei Streitfragen zunächst an die Beratungsstelle wenden, bevor sie sich anwaltliche Hilfe suchen. Dieses Vorgehen ist für Eltern geeignet, deren Konflikte nicht hoch eskaliert sind und die die Motivation haben, mit Hilfe eines Beraters oder auch Mediators Lösungen für die Kinder zu finden.

Aufgaben im gerichtlichen Verfahren bei hochstrittigen Fällen

> Die Konflikte sind sehr verhärtet und hoch eskaliert; somit gelten andere Voraussetzungen und Beratungskonzepte.

Durch unten aufgeführtes Schaubild soll deutlich werden, welche professionellen Fachkräfte in welches System gehören. Jedes System hat seine Aufgaben, in denen auch die Grenzen der inhaltlichen Arbeit definiert sind. Die Graphik verdeutlicht, dass die Beratungsstellen nicht in das juristische System gehören und das gerichtliche System vom Beratungssystem abgegrenzt ist. Bedingt durch die Stellung im System des Verfahrens kann die grundsätzliche Schweigepflicht der Beratungsstellen zu einem problematischen Aspekt werden.

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens sind ausreichend Fachkräfte damit beschäftigt, die sowohl für die kindliche Entwicklung als auch für die Erziehungsfähigkeit der Eltern zuständig sind. Jeder im juristischen System ist bemüht, im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens dem Kindeswohl förderliche Fragen zu erörtern und die Antworten in diesem Kontext zur Verfügung zu stellen.



20.6.2013 Verein Ehe und Erziehungsberatung Südtirol (*Abkürzungen s. S. 8)

Wird aber seitens der Jugendämter oder der Familiengerichte entschieden, dass die Eltern außergerichtlich eine Lösung erarbeiten sollen, befinden sich die Eltern für diese Zeit nicht mehr im gerichtlichen System, sondern im System der Beratungsstellen. In diesem System gibt es andere Regeln. Die wichtigste Regel ist, wie bereits erwähnt, die Schweigepflicht. Alle erfahrenen Berater und Beraterinnen wissen, dass eine tragfähige Beziehung zwischen Berater und Klient die wesentlichste Voraussetzung für eine gelungene Beratung ist.

Diese wird erheblich gestört, wenn die Klienten sich nicht auf einen vertraulichen Rahmen verlassen können. Auch für die Berater ist es für den Kontakt zum Klienten absolut notwendig zu wissen, dass alle Fragen, die sie an die Klienten richten, ausschließlich dazu dienen sollen, den Klienten besser zu verstehen. Hätte ich als Berater/in auch noch den „inneren Auftrag“ Informationen zu sammeln, die beim Scheitern der Beratung dem Familienrichter hilfreiche Informationen liefern sollen, bin ich nicht mehr wirklich offen, mich auf einen Prozess mit den Eltern einzulassen.

Das beschleunigte Verfahren im Rahmen § 156 FamFG

Bereits seit 2008 existiert in München der Arbeitskreis „Münchner Modell“, der interdisziplinär besetzt ist und in Vorausschau auf die Familienrechtsreform einen Leitfaden entwickelt hat, wie im beschleunigten Verfahren die Verfahrensabläufe optimiert werden können. Inzwischen konnte der in diesem Kontext entwickelte Leitfaden (Amtsgericht München) hinsichtlich des Überweisungsauftrages seitens der Familiengerichte grundlegend weiter entwickelt werden. Im Leitfaden heißt es nun:

„...Die beteiligten Fachkräfte (Beratungsstelle) klären zunächst mit den Eltern, ob das vorgeschlagene Angebot (Beratung) geeignet ist. Sie (die Mitarbeiter der Beratungsstelle) unterliegen der Schweigepflicht. Sie teilen aber dem Gericht und auch dem Jugendamt die Nichteignung des Angebots oder die Beendigung der Beratung/Mediation unverzüglich mit. Andernfalls fragt das Gericht vor Ablauf von drei Monaten nach, ob die Beratung oder Mediation noch andauert“ (Arbeitskreis Münchner Modell, 2013)

Freiwilligkeit und Zwang

Ein Merkmal von Hochkonflikt-Eltern besteht unter anderem darin, dass die Eltern nicht freiwillig die Beratungsstellen aufsuchen, sondern entweder durch die Jugendämter verwiesen oder durch Auflagen der Familiengerichte in die Beratung geschickt wurden. Die Motivation der Eltern, die Beratungsstelle auf eigenen Wunsch aufzusuchen ist daher meist nicht oder wenig vorhanden.

Ein entscheidendes Moment liegt daher am Beginn des Beratungsprozesses. Hier sollte der Focus darin bestehen, die Klienten zu unterstützen, ein für sie sinnvolles Motiv zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu finden. Das bedeutet, im Rahmen des Zwangs ein Stück Freiwilligkeit zu entwickeln. Im Kontext des Zwangs eine Freiwilligkeit zu erarbeiten, ist meist nicht durch eine einmalige Beratungssitzung zu erreichen. Viel zu sehr haben sich die alten Konfliktlösungsmuster und die destruktive Beziehungsdynamik festgesetzt, als dass ein einmaliges Erarbeiten der Motivation ausreicht. Erfahrungsgemäß haben die Klienten wenig Hoffnung, dass sich die andere Konfliktpartei ändern wird. Der Gedanke, man könnte selbst unter Umständen auch seinen Beitrag zur Konflikteskalation beigetragen haben, beschäftigt die Klienten eher selten.

Zuweisung der Familie an die Beratungsstelle

In aller Regel wird die Beratungsstelle von den Jugendämtern oder auch direkt von den Familiengerichten angerufen bzw. per Mail verständigt, wenn eine Familie an den Familien-Notruf verwiesen werden soll. In den Fällen, in denen eine familiengerichtliche Anhörung stattfindet, ist dies der geeignete Zeitpunkt für die Kooperation mit allen Prozessbeteiligten. Daher ist die Anwesenheit der Beratungsstelle in der ersten Anhörung im Familiengericht erforderlich. Hier lernen sich die Berater und die Eltern kennen. Die Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen der Jugendämter fragen die Eltern im Vorfeld, ob sie mit der Hinzuziehung der Beratungsstelle in der gerichtlichen Anhörung einverstanden sind. Weiterhin klärt der/die Berater/in mit dem Richter, ob dieser ebenfalls mit der Anwesenheit des Beraters in der familiengerichtlichen Sitzung einverstanden ist. Wird in der familiengerichtlichen Anhörung gemeinsam mit den Eltern entschieden, dass sie Beratung in Anspruch nehmen möchten, wird mit den Eltern ein erster Beratungstermin in der Beratungsstelle vereinbart. In der Regel finden anschließend in der Beratungsstelle bis zu drei bis fünf probatorische Sitzungen statt, bevor gemeinsam mit den Eltern über einen Arbeitsvertrag entschieden wird. Hierzu ist eine intensive Konfliktanalyse notwendig.

Ziel und Zeitpunkt der Beratung

Das Anliegen der Familiengerichte und des Jugendamtes ist, die elterliche Kommunikation durch die Beratung zu verbessern. Zudem sollen Eltern befähigt werden, außergerichtliche Lösungen hinsichtlich der elterlichen Sorge oder anderer Fragen zur Elternschaft zu erarbeiten. Diese Zielvorstellung während laufendem Gerichtsverfahren ist in der Regel für eine erfolgreiche Beratung nicht förderlich. Beide Eltern haben erfahrungsgemäß wenig Motivation, außergerichtlich eine Lösung zu finden. Beide Eltern hoffen unter Umständen, durch die richterliche Entscheidung zu „ihrem Recht“ zu kommen.

Die Erfahrung zeigt, dass sich im laufenden Verfahren meist ein Elternteil eine bessere Lösung durch das Familiengericht erhofft oder lediglich aus strategischen Gründen in die Beratung kommt, um im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens keinen schlechten Eindruck zu machen, weil er richterlichen Empfehlungen nicht folgt. Meist vertreten die Eltern in der Beratungssituation weiterhin ihre Positionen und gehen, ähnlich wie im gerichtlichen Verfahren, strategisch vor. Im Grunde sind sie während eines laufenden Verfahrens in ihrer Haltung gespalten. Sie wissen, dass in der Beratung letztlich nichts entschieden wird, gleichzeitig lassen sie sich auch nicht wirklich ein, da sie (noch) nicht interessenorientiert fühlen und handeln, sondern positional bleiben.

Die Beratungsaufgabe besteht darin, mit den Eltern zu erarbeiten, wo die Vorteile einer außergerichtlichen Lösung liegen, und wo die Vorteile einer richterlichen Entscheidung sind. Wenn hier mit den Eltern achtsam, respektvoll und ergebnisoffen an Fragen der Motivation und einem wirklichen Arbeitsauftrag gearbeitet werden kann, wird so die Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit geschaffen. Das bedeutet aber nicht unbedingt, dass die Eltern sich auf die Beratung einlassen. Das Ergebnis der Beratungsgespräche kann auch sein, dass die Eltern zunächst die richterliche Entscheidung abwarten und anschließend eine Beratung in Anspruch nehmen. Kommen die Eltern nach einem richterlichen Beschluss in die Beratungsstelle, muss zwar ebenfalls an der Motivation und dem oben

beschriebenen Arbeitsauftrag gearbeitet werden. Der Unterschied zur Beratung während eines laufenden Verfahrens ist aber, dass die Ausgangssituation seitens der Gerichte definiert ist. So können sich die Eltern den Fragen widmen, die auf der Ebene der Konfliktlösung liegen. An welchen Themen die Eltern arbeiten möchten, wird im Rahmen der Beratung besprochen.

Schweigepflicht und Kooperation

Wie bereits beschrieben, muss den Eltern bereits zu Beginn der Beratung transparent gemacht werden, wie mit den Inhalten der Beratung nach außen, also im gerichtlichen Verfahren, umgegangen wird. Eine erfolgreiche Beratung kann nur dann stattfinden, wenn die Klienten sich hinsichtlich der Vertraulichkeit wirklich sicher sein können.

Es ist hilfreich, dass die Eltern am Ende einer jeden Beratungssitzung ein Protokoll der Beratungsergebnisse erhalten. Dieses Protokoll kann dann, falls die Beratung scheitert, Gegenstand weiterer gerichtlicher Verfahren sein. Ansonsten gilt die Schweigepflicht. Es werden keine Inhalte der Beratung an Dritte weitergegeben. Jedoch wird nach Beendigung der Beratung ein Statusbericht an alle Prozessbeteiligten übergeben.

Intervention und Settings

Nach der Diagnose der Konflikteskalation wird gemeinsam mit den Eltern entschieden, welches weitere Vorgehen am geeignetsten für die Eltern und Kinder ist.

Grundsätzlich sollte eine große Flexibilität hinsichtlich möglicher Interventionen bestehen. Folgende Settings sind beim Familien-Notruf München möglich:

- Gemeinsame Elterngespräche mit einem/r Berater/in
- Gemeinsame Elterngespräche mit Co-Beratung
- Gemeinsame Elterngespräche mit Co-Beratung unter Einbezug der vertretenden Anwälte
- (parallele) Einzelgespräche mit jeweils einem Berater
- Einbezug des/der Kinder durch den Berater/die Beraterin
- Einbezug des/der Kinder durch eigene Kindertherapeutin
- Elterntaining „Kinder im Blick“ (www.kinderimblick.de)
- Kindergruppe KIB KIDS, KIB Teenies
- Ressourcenorientierte Stressbewältigungsgruppe „Gelassen in turbulenten Zeiten“.

Einbezug der Kinder

Im gerichtlichen Verfahren haben die meisten Kollegen und Kolleginnen die Aufgabe, die Kinder zu sehen und die Stimme des Kindes zu hören. Geht es im beraterischen Prozess den Beratern ausschließlich um diesen Aspekt, sollte dieses Vorhaben mit Bedacht realisiert werden: Die Kinder sind im gerichtlichen Verfahren hinreichend oft gehört worden und können nicht einschätzen, warum sie zum wiederholten Mal zum gleichen Sachverhalt gehört werden. Insofern sollte der Einbezug der Kinder genau geprüft werden. Für die unterstützende und entlastende Beratung des Kindes macht es aus Sicht der Beratungsstelle mehr Sinn, das gerichtliche Prozessende

abzuwarten und dann den Kindern entlastende, aufarbeitende und ressourcenfördernde Angebote zu machen. Diese können in Form von Einzelsitzungen mit dem Kind stattfinden oder in Trennungs-/ Scheidungskindergruppen (KIB KID's).

Ausblick für die Beratung

Die Familiengerichte erwarten, dass die Zahl der Anträge auf gemeinsame elterliche Sorge zunächst leicht steigen wird. Vermutlich werden allerdings die Väter einen Antrag stellen, die auch in anderen Kontexten seit Jahren Auseinandersetzungen mit der Mutter hatten und diese noch haben. Durch die neue Gesetzeslage erhoffen sie sich, nun zu ihrem Recht zu kommen. Die Rechtsprechung wird zeigen, inwieweit bei hocheskalierten Konflikten eine gemeinsame Sorge sinnvoll und für das Kind förderlich ist.

In einer guten Beratung ist es wichtig, junge Eltern rechtzeitig über die neue rechtliche Situation aufzuklären und sie auf eine gemeinsame Elternschaft vorzubereiten.

Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen der Beratungsstelle: Unsere Konzepte werden stets im Team entwickelt und diskutiert. Auch danke ich Rechtsanwältin Dr. Susan Schäder für die Hilfe bei den rechtlichen Fragestellungen.

Katrin Normann, Psychotherapeutin, ist Leiterin des Familien-Notrufs München; www.familien-notruf-muenchen.de; www.kinderimblick.de

* RA = Rechtsanwalt (wird ggf. gewechselt während des Verfahrens); VP = Verfahrenspfleger; VB = Verfahrensbeistand; SV = Sachverständiger; BST = Beratungsstelle (wird ggf. gewechselt); JA = Jugendamt

Prof. h.c. Otto Fichtner †

Otto Fichtner war eine Größe bei der eaf – dies in jeder Hinsicht: als Experte, als Person, als Persönlichkeit. Er verstarb im Alter von 84 Jahren am 8. Juli 2013 – unerwartet und zum Glück, ohne mit einer längeren Krankheit kämpfen zu müssen – nachdem er noch in seinem letzten Weihnachtsbrief wieder einmal von interessanten Reisen berichten konnte und von vielfältigen Aktivitäten in Familie und Öffentlichkeit.

Tatsächlich war er fachlich in vielfältigen Bereichen mit einer bewundernswerten Breite an Themen zuhause und vielseitig in seinem Wirken, seinem exzellenten Wissen und seinem immensen Erfahrungsschatz, u. a. beim Hamburger Senat, als Sozialdezernent in Essen sowie in Duisburg, im Bundesfamilienministerium, im Sozialministerium Brandenburg, als Vorsitzender des Deutschen Vereins und als Honorarprofessor an der Universität Bremen.

Otto Fichtner verstand es ausgezeichnet, sich für die Belange derjenigen einzusetzen, die er mit großer Überzeugungskraft vertrat: Sein brillantes sozialpolitisches und sozialrechtliches Fachwissen, gepaart mit einer beieindruckenden Kenntnis über jahrzehntelange Entwicklungsstränge in Recht, Politik und Gesellschaft vermittelte er mit viel

Energie und Humor und – ganz unverwechselbar – mit einer starken norddeutschen Brise in Habitus und Sprachklang als würzige Beigabe.

Wir haben ihn ungern ziehen lassen, als er sich 2008 endlich einmal ohne eaf-Aufgaben im Gepäck nach Frankreich und zu ausgefallenen Reisezielen aufmachen wollte. Denn da kannte er bis dahin – mit der unendlichen Energie eines alten Seebärs (so nannten wir ihn gern, weil er nicht nur so aussah, sondern auch die Schiffsreisen sehr liebte) – lange Zeit nichts:

Wenn eine fachliche oder politische Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf von ihm erbeten war, eine Buchbesprechung, ein Kommentar zu (eaf-)politischen Entwicklungen, ein Engagement in der jährlichen Mitgliederversammlung, dann scheute er keine Mühe, sich auf den weiten Weg von seinem zweiten Wohnsitz in Frankreich erst nach Bonn, später nach Berlin auf zu machen. Auf ihn konnte man stets zählen – dafür war ihm die eaf immer wieder dankbar.

Wir haben dich sehr vermisst, lieber Otto, als Du bei der eaf aufgehört hast. Und nun sind wir sehr traurig.

Sabine Mundolf